

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kognitive Neurowissenschaften, M.Sc.
Hochschule:	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort:	Münster
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Lediglich bezogen auf einen Aspekt hat der Akkreditierungsrat in seiner initialen Befassung Bedarf zur Konzeption ergänzender Studiengangsunterlagen gesehen und war deshalb zu einer abweichenden Entscheidung gelang und hat folgende Auflage ausgesprochen:

"Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)"

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8):

Im Akkreditierungsbericht wird festgehalten: "Gemäß § 21 [sic!] der Prüfungsordnung erhalten die Absolventen/innen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein

Beispiel des Diploma Supplements in deutscher Sprache in der von HRK und KMK abgestimmten aktuell gültigen Fassung vom Dezember 2018 bei." Abweichend vom Akkreditierungsbericht ist das Diploma Supplement in § 22 PO geregelt. § 22 Abs. 2 PO spezifiziert bezüglich des Diploma Supplements: "Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt"

Diese Empfehlungen der HRK beinhalten gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement in der Standardform (auch) die Ausstellung einer englischsprachigen Variante (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 08.02.2023), was vorliegend nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und im Rahmen der Stellungnahme durch Vorlage des englischsprachigen Diploma Supplements die vorgezogene Erfüllung der Auflage nachgewiesen. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

